

Vorblatt

Ziel(e)

- Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) durch die Finanzierung der ihr entstehenden Mehraufwendungen über den Ökostromförderbeitrag

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2015 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2015 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2015)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen" der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese hierfür einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Die Finanzierung der nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Abrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 dabei jährlich im Vorhinein durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt (Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 bestimmt waren und nunmehr für die Jahre 2015 bis 2017 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festgesetzt werden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen.). Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten.

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2013 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2014) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2015 gemäß SNE-VO.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Abgesehen von der gesetzlichen Determinierung gemäß § 48 ÖSG 2012, dient der Ökostromförderbeitrag der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (das sind neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen). Bei nicht ordnungsgemäßer Verordnungserlassung würde der OeMAG ein wichtiger Teil ihrer Aufwandsentschädigung nicht abgeglichen und diese an der weiteren Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden. Da der Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung

und Wirtschaft jährlich im Vorhinein festzulegen ist und die in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2014 festgesetzten Beträge nur für das Kalenderjahr 2014 gelten, würden der OeMAG ab 1. Jänner 2015 erhebliche Einnahmen fehlen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Evaluierungsunterlagen und -methode: Aufgrund der, für die Ökostromförderbeitragsverordnung 2016 zu erstellenden Gutachten, wird sowohl die Marktsituation als auch die finanzielle Gebahrung der OeMAG neuerlich einer Überprüfung unterzogen. Diese ermöglicht festzustellen, ob die Förderbeiträge im Jahr 2015 zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurden, um mit einer entsprechenden Neufestsetzung im Jahr 2016 gegensteuern zu können. Die Gutachten sind im letzten Drittel des Jahres 2015 zu erwarten. Als Grundlage dienen dafür von der E-Control und der OeMAG gesammelte Daten.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) durch die Finanzierung der ihr entstehenden Mehraufwendungen über den Ökostromförderbeitrag

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2014, welche auf Daten aus dem Jahr 2012 basiert, gilt gemäß § 1 der Verordnung lediglich für das Jahr 2014. Ab 1.1.2015 wäre die Finanzierung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle somit nicht mehr gesichert.	Positive Unternehmensbilanz der Ökostromabwicklungsstelle aufgrund ausreichender und unter anderem auf Grundlage der Ökostromförderbeitragsverordnung 2015 an sie geleisteter finanzieller Mittel

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2015 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzierung der nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und HKN-Abrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen (neben der Ökostrompauschale) über den Ökostromförderbeitrag. Dieser ist gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 jährlich im Vorhinein durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erlassen, wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden, die die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Ökostrommengen und Systemnutzungsentgelttarife berücksichtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2014 festgesetzten Beträge gelten nur für das Kalenderjahr 2014, eine Neufestsetzung der	Neuerlassung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2015 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG.

Förderbeiträge für das Jahr 2015 ist gemäß § 48
Abs. 2 ÖSG 2012 erforderlich.

Abschätzung der Auswirkungen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.